



Benutzungssatzung & Gebührenordnung der Stadtbibliothek Stade

Benutzungssatzung

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Hansestadt Stade in seiner Sitzung am 17. Dezember 2012 folgende Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Stade beschlossen:

§ 1 Benutzung

1. Die Benutzung der Stadtbibliothek steht jeder Person frei. Sie erfolgt öffentlich-rechtlich. Für die Ausleihe ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich.
2. Für die Anmeldung ist ein gültiger Personalausweis oder Reisepass mit Meldebestätigung erforderlich. Die Anmeldung ist gebührenfrei. Bei Minderjährigen wird die schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten verlangt.
3. Nach der Anmeldung wird ein Leseausweis ausgestellt, der nicht übertragbar ist. Der Verlust des Leseausweises sowie jede Veränderung des Namens und/oder der Anschrift sind unverzüglich mitzuteilen. Bei Neuausstellung eines Leseausweises wird eine Gebühr erhoben.
4. Die Benutzerinnen und die Benutzer - oder bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten - erkennen die Benutzungssatzung als verbindlich an. Benutzerinnen und Benutzer, die gegen die Benutzungssatzung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden. Benutzerinnen und Benutzer haben sich so zu verhalten, dass niemand in seinen berechtigten Benutzungsansprüchen beschränkt oder der Bibliotheksbetrieb behindert wird. Das Mitbringen von Tieren in die Bibliothek ist nicht gestattet. Die Leitung der Stadtbibliothek - und im Vertretungsfall das Bibliothekspersonal - übt das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
5. Die mitgeführten Taschen, Rucksäcke und andere Behältnisse sind in den vorhandenen Schließfächern abzustellen.
6. Medien (wie z.B. Bücher, CDs und DVDs) - außer dem Präsenzbestand - können ausgeliehen werden.

§ 3 Leihfrist

7. Das Entleihen von DVDs unterliegt den Bestimmungen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) gemäß § 14 Jugendschutzgesetz (JuSchG). Das Entleihen von Konsolenspielen unterliegt den Bestimmungen der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) gemäß § 14 Jugendschutzgesetz (JuSchG).
8. Für die Nutzung der Internet-Arbeitsplätze ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 2 Gebühren

1. Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres zahlen eine pauschale jährliche Ausleihgebühr oder eine Gebühr für eine einmalige Ausleihe (Tageskarte) nach einer besonderen Gebührenordnung.
2. Schüler, Studierende, Wehr- und Zivildienstleistende, Personen im freiwilligen sozialen Jahr und Auszubildende über 18 Jahre zahlen eine ermäßigte Ausleihgebühr oder eine Gebühr für eine einmalige Ausleihe (Tageskarte) nach einer besonderen Gebührenordnung.
3. Der Erwerb der Tageskarte berechtigt nicht zur Nutzung der Fernleihe.
4. Personen unter 18 Jahren sowie Bezieher von Leistungen nach dem SGB II, SGB III oder SGB IV sowie Gleichgestellte, zahlen keine Ausleihgebühr.
5. Für die Ausleihe von DVDs und Konsolenspielen ist von allen entleihenden Personen eine zusätzliche Gebühr zu entrichten. Die Gebühren werden nach einer besonderen Gebührenordnung erhoben.
6. Für Verwaltungshandlungen, insbesondere Fernleihen, Mahnungen, Vorbestellungen, Neuausstellungen eines Leseausweises, Verlust oder Beschädigung eines Barcodes oder Transponders, werden Gebühren nach einer besonderen Gebührenordnung erhoben.

1. Die Leihfrist beträgt für Bücher 4 Wochen, für DVDs und Konsolenspiele 1 Woche, für alle anderen Medien 2 Wochen. Die Leihfrist kann verlängert werden, falls die Medien nicht anderweitig vorbestellt sind.
2. Über die Dauer der Leihfrist erhalten die Benutzerinnen und Benutzer auf Wunsch eine Quittung.
3. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Die Vorbestellung ist kostenpflichtig.
4. Entlehene Medien dürfen nicht weiter verliehen werden.

§ 4 Behandlung und Ersatz von Medien

1. Die Medien sind schonend zu behandeln.
2. Bei Beschädigungen oder Verlust von Medien haften die Benutzerinnen und Benutzer für den entsprechenden Schaden bis zum vollen Ersatz (Anschaffungspreis).

§ 5 Urheberrecht

Die Benutzerinnen und Benutzer der Stadtbibliothek haften für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts der entlehnen Medien.

§ 6 Verwaltungszwangsverfahren

Wird die Leihfrist um insgesamt 2 Monate überschritten, so werden die ausgeliehenen Medien und entstandenen Gebühren im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.06.2013 in Kraft. Die Benutzungssatzung der Stadtbibliothek Stade vom 27.09.2007 tritt mit Ablauf des 31.05.2013 außer Kraft.

Gebührenordnung

Stade, 17. Dezember 2012

Hansestadt Stade

Silvia Nieber
Bürgermeisterin

Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Stade Nr. 5 am 07.02.2013

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) und § 2 der vom Rat der Hansestadt Stade am 17. Dezember 2012 beschlossenen Benutzungssatzung hat der Rat der Hansestadt Stade in seiner Sitzung am 17. Dezember 2012 folgende Gebührenordnung der Stadtbibliothek Stade beschlossen:

§ 1 Ausleihgebühren

1. Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres zahlen eine pauschale Ausleihgebühr von 20,00 € für das Zeitjahr, für eine einmalige Ausleihe (Tageskarte) 3,00 €.
2. Schüler, Studierende, Wehr- und Zivildienstleistende, Personen im freiwilligen sozialen Jahr und Auszubildende über 18 Jahren zahlen eine ermäßigte pauschale Ausleihgebühr von 10,00 € für das Zeitjahr, für eine einmalige Ausleihe (Tageskarte) 2,50 €.
3. Für die Ausleihe und Verlängerung von DVDs und Konsolenspielen ist jeweils von allen entleihenden Personen eine zusätzliche Gebühr von 1,00 € je Medieneinheit zu entrichten.
4. Für die Inanspruchnahme der Fernleihe werden eine zusätzliche Gebühr von 1,00 € je Bestellung (Medie, Aufsatz etc.) und die entstandenen Sachkosten berechnet. Die Gebühr wird im Voraus fällig; sie wird nicht erstattet, sofern die Bestellung erfolglos war.

§ 2 Mahngebühren

1. Bei Überschreitung der Leihfrist wird zweimal aufgefordert, die Medien zurückzugeben.
2. Nach Überschreitung der Leihfrist bei allen Medien, außer DVDs und Konsolenspielen, um 1 Woche werden folgende Mahngebühren erhoben:

a) für Erwachsene pro Medie	1,50 €
b) für Minderjährige pro Medie	0,50 €

jeweils zuzüglich entstandener Portokosten.

§ 5 Inkrafttreten

3. Nach Überschreitung der Leihfrist für Bücher um 4 Wochen (bei allen anderen Medien um 2 Wochen außer DVDs und Konsolenspielen) werden folgende Mahngebühren erhoben:

- a) für Erwachsene pro Medie 3,00 €
 - b) für Minderjährige pro Medie 1,00 €
- jeweils zuzüglich entstandener Portokosten.

4. Nach Überschreitung der Leihfrist bei DVDs und Konsolenspielen wird unmittelbar eine Mahngebühr in Höhe von 1,50 €, nach 1 Woche in Höhe von 3,00 € jeweils zuzüglich entstandener Portokosten erhoben.

5. Die Mahngebühren jeder Stufe werden für sich fällig.

§ 3 Sonstige Gebühren

1. Bei Verlust oder Beschädigung eines Barcodes oder Transponders werden 2,00 € Gebühr erhoben.
2. Bei Neuausstellung eines Leseausweises wird eine Gebühr von 2,50 € erhoben.
3. Für die Vorbestellung einer Medieneinheit wird eine Gebühr von 1,00 € erhoben.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht bei Ausleihgebühren nach § 1 Ziff. 1 dieser Gebührenordnung mit Ausstellung bzw. Verlängerung des Leseausweises. Gleichzeitig wird die Gebührenschuld fällig. Die Gebührenschuld entsteht bei den übrigen Gebühren dieser Gebührenordnung täglich. Die Gebühren werden in diesen Fällen mit der Bekanntgabe der Gebührenschuld an die Benutzerin oder Benutzer fällig, soweit die Hansestadt Stade keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.

Diese Gebührenordnung tritt am 01. Juni 2013 in Kraft. Die Gebührenordnung der Stadtbibliothek Stade vom 14. Dezember 2009 tritt mit Ablauf des 31. Mai 2013 außer Kraft.

Stade, 17. Dezember 2012

Hansestadt Stade

Silvia Nieber
Bürgermeisterin

Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Stade Nr. 5 am 07.02.2013

Stadtbibliothek Stade

Schiffertorsstr. 4
21682 Stade
Tel.: 04141/401-464

e-mail: stadtbibliothek@stadt-stade.de
www.stadtbibliothek-stade.de

Öffnungszeiten:

Montag: geschlossen
Dienstag: 11:00 - 17:30 Uhr
Mittwoch: 11:00 - 17:30 Uhr
Donnerstag: 11:00 - 18:00 Uhr
Freitag: 11:00 - 17:30 Uhr
Samstag: 09:30 - 12:00 Uhr

